

 STADTWERKE DESSAU	BENUTZUNGSORDNUNG	Version 09/2025
	<i>Flugplatzbenutzungsordnung Verkehrslandeplatz Dessau EDAD</i>	Seite 1 von 19

Flugplatz
Hugo Junkers
Dessau-Roßlau

Benutzungsordnung

 STADTWERKE DESSAU	BENUTZUNGSORDNUNG	Version 09/2025
	<i>Flugplatzbenutzungsordnung Verkehrslandeplatz Dessau EDAD</i>	Seite 2 von 19

Inhalt

Teil I: Angaben zum Flugplatz.....	4
Teil II Benutzungs Vorschriften.....	5
1. Anwendbarkeit	5
1.1 Rechte und Pflichten	5
1.2 Zustand	5
1.3 Vertretung des Flugplatzhalter	6
2. Benutzung mit Luftfahrzeugen	6
2.1 Befugnis.....	6
2.2 Segelflugbetrieb, Fallschirmsprungbetrieb, Betrieb unbemannter Fluggeräte	6
2.3 Rollen und Schleppen.....	6
2.4 Abfertigungsvorfeld.....	6
2.5 Verkehrsabfertigung (Bodenverkehrsdienst).....	7
2.6 Statistik	7
2.7 Abstellen und Unterstellen	7
2.8 Lärmschutz.....	7
2.9 Wartungsarbeiten und Betanken.....	7
2.10 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge	8
3. Betreten und Befahren	8
3.1 Straßen und Plätze	8
3.2 Fahrzeugverkehr	8
3.3 Nicht allgemein zugängliche Anlagen	8
3.4 Vorfelder	9
3.5 Mitführen von Hunden.....	9
3.6 Videoüberwachung.....	9
4. Sonstige Betätigungen	9
4.1 Gewerbliche Betätigung.....	9
4.2 Sammlungen; Werbungen; Verteilen von Druckschriften	10
4.3 Lagerung.....	10

 STADTWERKE DESSAU	BENUTZUNGSORDNUNG	Version 09/2025
	<i>Flugplatzbenutzungsordnung Verkehrslandeplatz Dessau EDAD</i>	Seite 3 von 19

5.	Sicherheitsbestimmungen	10
6.	Fundsachen	10
7.	Verunreinigungen; Abwässer	10
7.1	Verunreinigungen	10
7.2	Abwässer	10
8.	Veranstaltungen	11
9.	Zustimmungen	11
10.	Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung	11
11.	Ordnungswidrigkeiten, Straftaten und Zuwiderhandlungen	11
12.	Zusatzverpflichtung	11
13.	Erfüllungsort und Gerichtsstand	11
14.	Zustellungsbevollmächtigter	11
15.	Änderungsvorbehalt	11
Anlagen		13
I.	Alarmplan	13
II.	Sicherheitsbestimmung	14
III.	Hangarordnung	17
IV.	Havariefahrzeug	18
V.	Änderungshistorie	19

 STADTWERKE DESSAU	BENUTZUNGSORDNUNG	Version 09/2025
	<i>Flugplatzbenutzungsordnung Verkehrslandeplatz Dessau EDAD</i>	Seite 4 von 19

Teil I: Angaben zum Flugplatz

Über den Verkehrslandeplatz Dessau sind Angaben im Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland AIP / VFR sowie in den Nachrichten für Luftfahrer, Teil 1, veröffentlicht, auf die verwiesen wird. In Ergänzung dazu werden folgende Angaben gemacht:

Beschreibung des Flugplatzes

- | | |
|-------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. Bezeichnung: | Verkehrslandeplatz Dessau
> ICAO - Kennung EDAD <
- im folgenden Flugplatz genannt - |
| 2. Halter des Flugplatzes: | Flugplatz Dessau GmbH
Albrechtstraße 48
06844 Dessau-Roßlau
Tel. (0340) 8991350
URL https://www.flugplatz-dessau.de |
| 3. Lage des Flugplatzes: | 2 NM westlich Dessau – Stadtzentrum |
| 4. Flugplatzkoordinaten: | 51°49'56"N
12°11'09"E |
| 5. Flugplatzhöhe: | 57 m (187 ft) über NN |
| 6. Ortsmissweisung: | 3°E |
| 7. Zugelassene Luftfahrzeuge: | Motorflugzeuge bis 5700 kg,
Drehflügler,
selbststartende Motorsegler,
Segelflugzeuge und nichtselbststartende Motorsegler
im Winden- und Flugzeugschlepp,
Ultraleichtflugzeuge,
Fallschirmsprungbetrieb,
Freiballone PPR,
Luftschiffe PPR |
| 8. Betriebszeiten: | 09:00 – 13:00 Uhr und 13:45 - 17:45 Uhr (LOC),
andere Zeiten PPR |
| 9. Start- und Landebahn | |
| Motorflug: | 1000 m x 25 m, Belag: Asphalt |
| Tragfähigkeit: | PCN 50/F/B/X/T |
| Segelflug: | 1150 m x 200 m, Belag: Gras |
| Richtung: | 090° / 270° |

 STADTWERKE DESSAU	BENUTZUNGSORDNUNG	Version 09/2025
	<i>Flugplatzbenutzungsordnung Verkehrslandeplatz Dessau EDAD</i>	Seite 5 von 19

- | | |
|------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|
| 10. Betriebsleitung: | Tel. (0340) 8991350
Fax. (0340) 8991359 |
| 11. Dessau RADIO: | 118.180 MHz |
| Dessau START (Segelflug): | 130.085 MHz |
| 12. FIS, Langen INFORMATION: | 125.800 MHz |
| 13. Anzeigegeräte: | Windsack, Windmesser, Wetterstation |
| 14. Optische Ortungshilfen: | Flugplatzdrehfeuer |
| 15. Befeuerung: | ja, Landebahnrand- und Schwellenbefeuerung |
| 16. Abfertigungsvorfeld: | südlich des Turms auf Gras |
| 17. Hallenraum: | Vermietung O/R |
| 18. Instandsetzung: | Luftsport Service-Center Ost GmbH, DE.CAO.0017,
LBA.CAO.9536, Tel.: (0340) 5166896 |
| 19. Treibstoffsorten: | AVGAS 100 LL, JET A 1, MOGAS O/R |
| 20. Ölsorten: | Aero D 100, Aero DM 15 W 50 |
| 21. Zollabfertigung: | PPR |
| 22. Passabfertigung: | PPR |
| 23. Verkehrsverbindungen: | Mietwagen, Taxi, Fahrräder |

Teil II Benutzungsvorschriften

1. Anwendbarkeit

1.1 Rechte und Pflichten

Diese Benutzungsordnung regelt die Rechte und Pflichten zwischen den Nutzern und dem Betreiber des Verkehrslandeplatzes. Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften zur Nutzung des Verkehrslandeplatzes bleiben hiervon unberührt.

Bestimmungen dieser Benutzungsordnung, die sich an den Halter von Luftfahrzeugen richten, gelten entsprechend auch für die Person, die ein Luftfahrzeug nutzen, ohne selbst dessen Halter zu sein.

1.2 Zustand

Der Halter des Verkehrslandeplatzes hat dafür Sorge zu tragen, dass die von der Genehmigungsbehörde vorgeschriebenen sowie sonstigen vorhandenen Einrichtungen in einem ihrer Bestimmung entsprechenden Zustand sind.

 STADTWERKE DESSAU	BENUTZUNGSORDNUNG	Version 09/2025
	<i>Flugplatzbenutzungsordnung Verkehrslandeplatz Dessau EDAD</i>	Seite 6 von 19

1.3 Vertretung des Flugplatzhalter

Der Halter des Verkehrslandeplatzes wird bei der Abwicklung des Flugbetriebes durch den diensthabenden Betriebsleiter vertreten.

2. Benutzung mit Luftfahrzeugen

2.1 Befugnis

Die Benutzung des Verkehrslandeplatzes mit Luftfahrzeugen ist gegen Entrichtung der in der Entgeltordnung festgelegten sowie bei Inanspruchnahme anderer Leistungen gegen die jeweils festgelegten Entgelte gestattet. Die Luftfahrzeughalter haben dem Halter des Verkehrslandeplatzes ohne besondere Aufforderung die für die Entgeltberechnung notwendigen Angaben zu machen und auf Verlangen des Platzhalters die maßgebenden Daten der Luftfahrzeuge (max. Abfluggewicht, Lärmschutzzeugnis) nachzuweisen.

2.2 Segelflugbetrieb, Fallschirmsprungbetrieb, Betrieb unbemannter Fluggeräte

Die Benutzung des Verkehrslandeplatzes mit Segelflugzeugen richtet sich nach den Weisungen des Flugplatzbetreibers, der für den Segelflugbetrieb die notwendigen Flächen und Wege vorhält und festlegt.

Für Fallschirmsprünge gilt eine entsprechende Regelung.

Betrieb mit unbemannten Luftfahrzeugen darf nur mit Zustimmung des Beauftragten für Luftaufsicht, Sachbearbeiters für Luftaufsicht bzw. Betriebsleiters am zugewiesenen Platz durchgeführt werden. Weitere Festlegungen werden durch den diensthabenden Betriebsleiter getroffen.

2.3 Rollen und Schleppen

Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. Im Bereich der Vorfelder ist die Drehzahl der Triebwerke auf das zum Rollen unbedingt erforderliche Maß herabzusetzen; grundsätzlich ist im Schritttempo zu rollen. In oder aus Hallen und Werkstätten darf nicht mit eigener Kraft gerollt werden.

Auf den Vorfeldern und im Bereich der Abstellplätze sind sowohl beim Rollen mit eigener Kraft als auch beim Bewegen von Luftfahrzeugen mit fremder Kraft, z. B. beim Schleppen von Luftfahrzeugen die Weisungen des Platzhalters bzw. des Betriebsleiters zu beachten.

2.4 Abfertigungsvorfeld

Das Abfertigungsvorfeld dient der Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge. Eine andere Benutzung - z. B. zum Abstellen von Luftfahrzeugen, zu größeren Wartungsarbeiten, zu Stand- oder Probelaufen - ist nur mit Einwilligung des Halters des Verkehrslandeplatzes zulässig.

 STADTWERKE DESSAU	BENUTZUNGSORDNUNG	Version 09/2025
	<i>Flugplatzbenutzungsordnung Verkehrslandeplatz Dessau EDAD</i>	Seite 7 von 19

Abfertigungsplätze werden vom Halter des Verkehrslandeplatzes zugewiesen. Soweit erforderlich, werden die Luftfahrzeuge vom Personal des Platzhalters oder von der Betriebsleitung eingewiesen.

2.5 Verkehrsabfertigung (Bodenverkehrsdienst)

Soweit die nichtthoheitliche Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge (Bodenverkehrsdienst) nicht von dem Halter des Verkehrslandeplatzes durchgeführt wird, hat der Luftfahrzeughalter die verwendeten Abfertigungsgeräte und -fahrzeuge nach Gebrauch an den vom Platzhalter zugewiesenen Plätzen abzustellen.

Die Luftfahrzeughalter bzw. die jeweiligen Piloten sind für die Sicherheit ihrer Fluggäste beim Betreten des Abfertigungsvorfeldes und der anderen Betriebsanlagen verantwortlich.

2.6 Statistik

Dem Flugplatzbetreiber sind alle zur Erfüllung von § 70 LuftVG erforderlichen Daten zu übermitteln. Die Weiterleitung dieser Daten darf nur im Sinne des § 70, Abs. 2 LuftVG erfolgen. Die Aufbewahrung erfolgt gemäß § 70, Abs. 3 LuftVG.

2.7 Abstellen und Unterstellen

Bleibt ein Luftfahrzeug länger als sechs Stunden auf dem Verkehrslandeplatz, so hat der verantwortliche Luftfahrzeugführer es auf einer Abstellfläche abzustellen. Abstellplätze werden vom Halter des Verkehrslandeplatzes zugewiesen. Die Sicherung eines ab- oder untergestellten Luftfahrzeuges obliegt dem verantwortlichen Luftfahrzeugführer.

Aus Sicherheits- oder Betriebsgründen kann der Halter des Verkehrslandeplatzes das Verbringen des Luftfahrzeuges auf einen anderen Abstell- oder Unterstellplatz verlangen oder - wenn der verantwortliche Luftfahrzeugführer nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt - selbst das Luftfahrzeug ohne Betätigung von Triebwerken durch geschultes Personal dorthin verbringen.

Für das Abstellen und das Unterstellen eines Luftfahrzeuges gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff. BGB). Eine Verwahrungspflicht besteht für den Halter des Verkehrslandeplatzes nur, wenn herüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.

2.8 Lärmschutz

Die Luftfahrzeughalter und Luftfahrzeugführer haben Geräusche durch die Triebwerke ihrer Luftfahrzeuge auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken; soweit Lärmschutzeinrichtungen in der Genehmigung des Verkehrslandeplatzes vorgeschrieben sind, sind diese zu nutzen.

2.9 Wartungsarbeiten und Betanken

Größere Wartungsarbeiten an Luftfahrzeugen sowie das Waschen und Absprühen dürfen nur auf den vom Halter des Verkehrslandeplatzes zugewiesenen Plätzen

 STADTWERKE DESSAU	BENUTZUNGSORDNUNG	Version 09/2025
	<i>Flugplatzbenutzungsordnung Verkehrslandeplatz Dessau EDAD</i>	Seite 8 von 19

durchgeführt werden. Das Betanken von Luftfahrzeugen ist grundsätzlich nur auf dem Tankvorfeld genehmigt. Die Verwendung von Kanistern und ähnlichen Behältnissen ist verboten; davon ausgenommen ist die Betankung von Ultraleichtflugzeugen und Motorseglern aus Kanistern, sofern dabei die Sicherheitsvorschriften beachtet werden.

2.10 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Verkehrslandeplatz bewegungsunfähig liegen, so darf der Platzhalter dieses auch gegen den Widerspruch des Luftfahrzeughalters auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs oder den Betrieb auf dem Flugplatzgelände notwendig ist. Für Schäden haftet der Halter des Verkehrslandeplatzes nur, wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Das gleiche gilt, wenn der Luftfahrzeughalter ihn beauftragt hat, sein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von den Flugbetriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken.

Bleibt ein Luftfahrzeug bewegungsunfähig liegen und entsteht dem Halter des Verkehrslandeplatzes dadurch ein Vermögensschaden, so kann er von dem Luftfahrzeughalter Ersatz verlangen, es sei denn, dass diesen kein Verschulden trifft.

3. Betreten und Befahren

3.1 Straßen und Plätze

Die von dem Halter des Verkehrslandeplatzes eröffneten Straßen/Wege und Plätze sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet und können aus betrieblichen Gründen jederzeit beschränkt und gesperrt werden.

Der Verkehrslandeplatz darf nur durch die vom Platzhalter hierfür freigegebenen Ein- und Ausgänge bzw. Ein- und Ausfahrten betreten, befahren und verlassen werden.

3.2 Fahrzeugverkehr

Werden Fahrzeuge, die nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind, auf dem Verkehrslandeplatz verwendet, so ist der Halter der Fahrzeuge für ihren betriebssicheren Zustand und ihre ordnungsgemäße Bedienung verantwortlich. Name und Anschrift des Fahrzeughalters müssen im Fahrzeug gut sichtbar angebracht sein.

Von Schadenersatzansprüchen aus dem Betrieb derartiger Fahrzeuge hat der Eigentümer oder Halter dieser Fahrzeuge den Halter des Verkehrslandeplatzes freizustellen; er hat dem Platzhalter das Bestehen einer Haftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme nachzuweisen.

3.3 Nicht allgemein zugängliche Anlagen

Anlagen innerhalb der eingefriedeten Teile des Verkehrslandeplatzes, die nicht allgemein zugänglich sind, dürfen von nicht berechtigten Personen nur mit

 STADTWERKE DESSAU	BENUTZUNGSORDNUNG	Version 09/2025
	<i>Flugplatzbenutzungsordnung Verkehrslandeplatz Dessau EDAD</i>	Seite 9 von 19

Einwilligung des Halters des Verkehrslandeplatzes betreten oder befahren werden. Zu diesen Anlagen gehören insbesondere:

- die Betriebsflächen mit den zum Starten, Landen und Rollen bestimmten Pisten und Flächen,
- die Vorfelder,
- die Tankanlagen.

Die Beauftragten der Polizei und des Bundesgrenzschutzes sowie der Zoll und Gesundheitsbehörden sind berechtigt, die nicht allgemein zugänglichen Anlagen in Ausübung ihres Dienstes zu betreten oder mit Dienstfahrzeugen zu befahren; sie sollen den Halter des Verkehrslandeplatzes hiervon vorher benachrichtigen.

Die anderweitig festgelegten Rechte der Luftfahrtbehörde und des Deutschen Wetterdienstes bleiben unberührt.

Fahrzeuge, die auf nicht allgemein zugänglichen Anlagen verkehren, sind auf Verlangen des Halters des Verkehrslandeplatzes besonders zu kennzeichnen und mit besonderen Sicherheitseinrichtungen zu versehen.

3.4 Vorfelder

Die Höchstgeschwindigkeit auf den Vorfeldern ist für Fahrzeuge auf 20 km/h beschränkt. Diese Geschwindigkeitsbeschränkung gilt nicht für Feuerlösch-, Sanitäts- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz.

3.5 Mitführen von Hunden

Hunde sind stets an der Leine zu führen. Sie dürfen auf dem gesamten eingefriedeten Teil des Verkehrslandeplatzes nicht frei (unangeleint) herumlaufen.

3.6 Videoüberwachung

Der Flugplatzbetreiber ist berechtigt, die Anlagen durch eine Videoaufzeichnung zu überwachen. Die Aufnahmen können gespeichert werden. Dabei sind die gesetzlichen Regelungen des Datenschutzes zur Speicherung und Aufbewahrung von Daten zu beachten. Sie sind nur den vom Flugplatzbetreiber berechtigten Mitarbeitern zur Feststellung von Schadensereignissen und sicherheitsrelevanten Vorfällen zugänglich. Bei Nachweis eines berechtigten Interesses dürfen sie den Strafverfolgungs- und Justizbehörden, der Luftsicherheitsbehörde sowie der mit der Untersuchung von Unfällen beauftragten Behörde zugänglich gemacht werden.

4. Sonstige Betätigungen

4.1 Gewerbliche Betätigung

Gewerbliche Betätigung ist nur mit Zustimmung des Halters des Verkehrslandeplatzes zulässig. Entsprechendes gilt auch für Foto-, Ton- und Fernsehaufnahmen sowie für Rundfunk- und Fernsehübertragungen.

 STADTWERKE DESSAU	BENUTZUNGSORDNUNG	Version 09/2025
	<i>Flugplatzbenutzungsordnung Verkehrslandeplatz Dessau EDAD</i>	Seite 10 von 19

4.2 Sammlungen; Werbungen; Verteilen von Druckschriften

Sammlungen, Werbungen sowie das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Halters des Verkehrslandeplatzes.

4.3 Lagerung

Gefährliche Güter im Sinne des § 27 Abs. 1 LuftVG und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften, insbesondere Kernbrennstoffe und andere radioaktive Stoffe, dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung des Halters des Verkehrslandeplatzes gelagert werden.

Fracht, Kisten, Baumaterial, Geräte usw. dürfen außerhalb der hierfür gemieteten Räume nur mit Einwilligung des Platzhalters gelagert werden.

5. Sicherheitsbestimmungen

Die auf Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften beruhenden sowie die aus der Anlage II. ersichtlichen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.

6. Fundsachen

Sachen, die in den allgemein zugänglichen Anlagen des Verkehrslandeplatzes gefunden werden, sind unverzüglich bei dem Platzhalter abzugeben. Es gelten die Vorschriften der §§ 978 bis 981 BGB.

7. Verunreinigungen; Abwässer

7.1 Verunreinigungen

Verunreinigungen des Verkehrslandeplatzes sind zu vermeiden. Soweit erforderlich, sind Ölauffangwannen zu verwenden. Verunreinigungen sind von ihren Verursachern auf eigene Kosten unverzüglich zu beseitigen, anderenfalls kann der Halter des Verkehrslandeplatzes die Beseitigung auf Kosten des Verursachers vornehmen.

7.2 Abwässer

Soweit der Halter des Verkehrslandeplatzes nichts anderes bestimmt, darf in die Abwassereinflüsse nur Oberflächenwasser eingelassen werden. Schmutzwasser ist in eigens dazu gekennzeichnete Kanäle einzuführen. Bei Verwendung von wasser- oder bodengefährdenden Mitteln hat der Verursacher die sachgerechte Entsorgung zu veranlassen. Zuwiderhandelnde haben den Halter des Verkehrslandeplatzes von jeglichen Ansprüchen Dritter freizustellen.

 STADTWERKE DESSAU	BENUTZUNGSORDNUNG	Version 09/2025
	<i>Flugplatzbenutzungsordnung Verkehrslandeplatz Dessau EDAD</i>	Seite 11 von 19

8. Veranstaltungen

Es gelten die Richtlinien für die Genehmigung von Flugvorführungen bei zivilen Luftfahrtveranstaltungen NfL I 2025-1-3489 vom 21.05.2025.

9. Zustimmungen

Die nach dieser Benutzungsordnung notwendigen Zustimmungen (Einwilligungen, Genehmigungen) sind jeweils im Voraus einzuholen.

10. Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung

Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder gegen Weisungen des Halters des Verkehrslandeplatz verstößt, kann durch den Platzhalter vom Verkehrslandeplatz verwiesen werden.

11. Ordnungswidrigkeiten, Straftaten und Zuwiderhandlungen

Verstöße gegen die vorstehenden Regelungen können nach § 58 LuftVG als Ordnungswidrigkeiten geahndet oder nach § 59 LuftVG als Straftaten verfolgt werden.

12. Zusatzverpflichtung

Diese Benutzungsordnung entbindet nicht von der Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der Regeln der Technik.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die aus dieser Benutzungsordnung sich ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist Dessau.

14. Zustellungsbevollmächtigter

Luftfahrzeugführer ohne Wohnsitz oder Geschäftsniederlassung im Inland haben dem Flugplatzbetreiber auf dessen Verlangen einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

15. Änderungsvorbehalt

Änderungen der Flugplatzbenutzungsordnung zur Ergänzung oder Aktualisierung der getroffenen Regelungen bleiben vorbehalten und werden im Einvernehmen mit der Luftfahrtbehörde bestätigt.

 STADTWERKE DESSAU	BENUTZUNGSORDNUNG	Version 09/2025
	<i>Flugplatzbenutzungsordnung Verkehrslandeplatz Dessau EDAD</i>	Seite 12 von 19

Die Flugplatzordnung mit Anlagen tritt am **01. Januar 2026** in Kraft.

Flugplatz Dessau GmbH
Albrachstraße 48
06844 Dessau-Roßlau

Flugplatzbetreiber:

D. Höp *M. Franke*

Unterschrift, Stempel

Luftfahrtbehörde:

W. Künig 

Unterschrift, Siegel 15.12.2025

- Anlagen:
- I. Alarmplan
 - II. Sicherheitsbestimmungen
 - III. Hangarordnung
 - IV. Havariefahrzeug Feuerlösch- und Rettungswesen
 - V. Änderungshistorie

 STADTWERKE DESSAU	BENUTZUNGSORDNUNG	Version 09/2025
	<i>Flugplatzbenutzungsordnung Verkehrslandeplatz Dessau EDAD</i>	Seite 13 von 19

Anlagen

I. Alarmplan

Polizei / Rettungsdienst

Notruf Polizei	Telefon	110
Notruf Feuerwehr / Rettungsdienst	Telefon	112

Luftfahrtbehörden

Landesverwaltungsamt Ref.309 Obere Luftfahrtbehörde	Telefon	0345 / 514 0
Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung (BfU)	Telefon Telefax	05831 / 35 48 0 0531 / 35 48 246
Notam Office AIS Deutsche Flugsicherung	Telefon Telefax	06103 / 707 5555 06103 / 707 5556

Betriebsleitung Verkehrslandeplatz Dessau

Betriebsleitung	Telefon	0340 / 899 1350
------------------------	----------------	------------------------

Sonstige Maßnahmen (situationsbedingt)

1. Einstellung des Flugplatzverkehrs
2. Freihaltung der Telefonleitung für Gespräche im Zusammenhang mit dem Notfall
Information an das Lage- und Führungszentrum der Polizei Tel.: 110
3. Sicherung der Unfallstelle
4. Unterstützung der Untersuchung durch Polizei und BfU

 STADTWERKE DESSAU	BENUTZUNGSORDNUNG	Version 09/2025
	<i>Flugplatzbenutzungsordnung Verkehrslandeplatz Dessau EDAD</i>	Seite 14 von 19

II. Sicherheitsbestimmung

Umgang mit Kraftstoffen

Luftfahrzeuge dürfen nicht in einer Halle oder einem anderen umschlossenen Raum, sondern nur auf den vom Halter des Verkehrslandeplatzes zugewiesenen Plätzen (Tankvorfeld) betankt oder enttankt werden. Muss ein Luftfahrzeug aus zwingenden Gründen ausnahmsweise in einem umschlossenen Raum be- oder enttankt werden, so ist dies nur mit Zustimmung des Platzhalters und mit besonderem Feuerschutz zulässig.

Luftfahrzeuge dürfen bei laufenden Triebwerken nicht betankt oder enttankt werden. Während des Betankens oder Enttankens eines Luftfahrzeuges dürfen sich in ihm keine unbefugten Personen befinden.

Wird ein Luftfahrzeug betankt oder enttankt, so muss es mit der angeschlossenen Kraftstoffversorgungseinrichtung elektrisch leitend verbunden sein. Die Kraftstoffversorgungseinrichtung muss zur Ableitung einer elektrischen Ladung geerdet sein, soweit sich nicht durch unmittelbaren Kontakt mit dem Boden ein Erdübergangswiderstand von weniger als 10^5 Ohm ergibt.

Während des Betankens und Enttankens eines Luftfahrzeuges dürfen in einem Sicherheitsabstand von 5 m um Tanköffnungen, aus denen Gas-/Luftgemische austreten, keine Stromquellen an- oder abgeschlossen und keine Schaltorgane für elektrischen Strom betätigt werden; dies gilt nicht für die zum Be- und Enttanken notwendigen Schaltungen und nicht für Schaltorgane in explosionsgeschützter Bauart.

Überfließen und Verschütten von Kraftstoffen sind zu vermeiden. Ist Kraftstoff in geringen Mengen übergeflossen oder verschüttet worden, so ist bis zu seiner Verflüchtigung oder restlosen Beseitigung der Sicherheitsabstand auf 15 m zu erhöhen; der Platzhalter ist unverzüglich zu benachrichtigen.

Die jeweils gültigen Betriebsbestimmungen der Deutschen TOTAL Energies GmbH sind zu befolgen.

Jegliche Betankung darf nur an zugelassenen, für den Betrieb geprüften Tankanlagen vorgenommen werden. Das ist auf dem Flugplatz Dessau ausschließlich die TOTAL-Tankstelle. Ausgenommen hiervon sind Ultraleichtflugzeuge und Motorsegler.

 STADTWERKE DESSAU	BENUTZUNGSORDNUNG	Version 09/2025
	<i>Flugplatzbenutzungsordnung Verkehrslandeplatz Dessau EDAD</i>	Seite 15 von 19

Betrieb von Luftfahrzeug-Triebwerken

Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nicht in Hallen und Werkstätten laufen.

Prüfläufe der Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur an den von dem Halter des Verkehrslandeplatzes bestimmten Stellen vorgenommen werden.

Vor dem Anlassen von Triebwerken müssen die Laufräder der Luftfahrzeuge durch Bremsklötze ausreichend gesichert sein.

Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur angelassen werden und laufen, wenn der Führerstand des Luftfahrzeuges mit einem Flugzeugführer oder einer berechtigten Person besetzt und das Zusammenstoß-Warnlicht eingeschaltet ist.

Wer Triebwerke von Luftfahrzeugen anlässt oder während des Laufens bedient, hat sich zu vergewissern, dass die Luftschauben sowie die von ihnen oder von den Triebwerken verursachten Luftströme keine Personen verletzen und keine Sachen beschädigen können.

Das Ein- und Aussteigen von Fluggästen sowie das Be- und Entladen bei laufenden Triebwerken sind untersagt.

Auf den Vorfeldern dürfen Triebwerke von Luftfahrzeugen nicht auf höhere Drehzahlen gebracht werden, als nach den Umständen unvermeidlich ist.

Die zeitlichen Einschränkungen für motorgetriebene Luftfahrzeuge gelten ausnahmslos auch für den Betrieb von Luftfahrzeug-Triebwerken am Boden.

Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer

Auf den Betriebsflächen und Vorfeldern, in den Luftfahrzeughallen und in den durch entsprechende Verbotsschilder gekennzeichneten Räume sind Rauchen und Umgang mit offenem Feuer verboten. Mit offenem Feuer darf nur in Räumen gearbeitet werden, die dafür von dem Halter des Verkehrslandeplatzes zugewiesen worden sind und in denen geeigneter Feuerschutz bereitgehalten wird.

Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren

Auf den Vorfeldern sowie in den Luftfahrzeughallen und Luftfahrzeugwerkstätten eingesetzte Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren müssen mit handelsüblichen Auspuffanlagen mit Schalldämpfer ausgerüstet sein.

 STADTWERKE DESSAU	BENUTZUNGSORDNUNG	Version 09/2025
	<i>Flugplatzbenutzungsordnung Verkehrslandeplatz Dessau EDAD</i>	Seite 16 von 19

Arbeiten in Hallen und Werkstätten

Luftfahrzeuge dürfen in Hallen und Werkstätten nicht mit leicht brennbaren Flüssigkeiten (Gruppe A Gefahrenklasse I der Verordnung über den Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten, z. B. Benzin u. ä.) gereinigt werden.

Zum Reinigen von ausgebauten Luftfahrzeugteilen dürfen leicht brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A, Gefahrenklasse I nur in abgetrennten und gut belüfteten Räumen oder im Freien verwendet werden.

Feuergefährliche leichtflüchtige Stoffe (Spannlack, Nitrolack, Poliermittel usw.) dürfen in Hallen und Werkstätten nur verarbeitet werden, wenn die Räume von dem Halter des Verkehrslandeplatzes dafür zugewiesen sind.

Schmierstoff- und Kraftstoffrückstände sind in dafür vorgesehene abgedeckte Behälter außerhalb der Halle zu entleeren.

Aufbewahren von Materialien, Geräten und Abfällen

Material, Geräte und Abfälle sind so aufzubewahren, dass keine Feuer- oder Explosionsgefahr besteht.

Feuergefährliche Abfälle (Schmierstoff- und Kraftstoffrückstände, gebrauchtes Putzmaterial, Poliermittel usw.) sind in dafür gekennzeichneten Metallbehältern mit dichtschießenden Deckeln zu sammeln. Die Behälter sind so oft zu leeren, dass eine Selbstentzündung der Abfälle ausgeschlossen ist.

Feuerlösch- und Rettungsdienst

Bei Ausbruch eines Brandes, bei Unfall oder anderen Ereignissen mit Personen- oder Sachschaden sind sofort nach Alarmplan

- die Feuerwehr,
- die Polizei,
- Halter des Flugplatzes

zu benachrichtigen.

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist ein Brand mit den verfügbaren Feuerlöschmitteln zu bekämpfen.

 STADTWERKE DESSAU	BENUTZUNGSORDNUNG	Version 09/2025
	<i>Flugplatzbenutzungsordnung Verkehrslandeplatz Dessau EDAD</i>	Seite 17 von 19

III. Hangarordnung

1. Alle Anlagen und Einrichtungen des Hangars sind schonend zu behandeln und nur entsprechend ihrer Funktion zu nutzen.
2. Jede Beschädigung am Hangar oder den darin abgestellten Luftfahrzeugen oder Gegenständen ist umgehend dem diensthabenden Betriebsleiter anzuzeigen.
3. Der Hangar ist zur Unterstellung von Luftfahrzeugen vorgesehen und keine Reparatur- oder Pflegehalle. Kleinere Maßnahmen (wie z. B. Staubsaugen, Scheiben putzen) sind selbstverständlich erlaubt. Das Waschen hat an den vom Betriebsleiter zugewiesenen Platz außerhalb der Halle zu erfolgen.
4. Abfälle sind in die bereitgestellten Sammelgefäße zu werfen.
5. Das Hangartor ist nur zum Ein- bzw. Ausräumen zu öffnen und danach sofort wieder zu schließen.
6. Das Betanken von Luftfahrzeugen und die Lagerung von Treib- oder Schmierstoffen sind im Hangar untersagt.
7. Der Hangar ist ausschließlich über das Schlupftor im Hangartor zu betreten und zu verlassen. Ein Verlassen durch die in der Ostseite befindlichen Notausgänge ist nur im Brand- oder Katastrophenfall zulässig und umgehend dem diensthabenden Betriebsleiter anzuzeigen.
8. Offenes Feuer und Rauchen sind strikt verboten.

 STADTWERKE DESSAU	BENUTZUNGSORDNUNG	Version 09/2025
	<i>Flugplatzbenutzungsordnung Verkehrslandeplatz Dessau EDAD</i>	Seite 18 von 19

IV. Havariefahrzeug

Das Fahrzeug ist entsprechend der Richtlinie über das Feuerlösch- und Rettungswesen auf Landeplätzen (NfL 2023-1-2792) ausgestattet mit:

- 2x Handfeuerlöscher mit je 15 Löschmitteleinheiten (DIN EN 3)
- 1x Verbandskasten VK DIN 14142
- 2x Decken
- 2x Paar Schnittschutzhandschuhe DIN EN 388 Gr. 9 oder 10
- 1x Gurttrennmesser
- 1x Einreißhaken mit Stiel (DIN 14851)
- 1x Feuerwehrraxt (funkenfrei ähnlich DIN 14900)
- 1x Hebel- und Brechwerkzeug (z.B. „Halligan-Tool“)
- 1x Handblechschere
- 1x Handmetallsäge
- 1x langhebeliger Bolzenschneider und ein Drahtschneider

Zudem sind zwei Handfeuerlöscher mit je 9 Löschmitteleinheiten (DIN EN 3) für jedermann gut erkennbar und frei zugänglich bereitzustellen.

 STADTWERKE DESSAU	BENUTZUNGSORDNUNG	Version 09/2025
	<i>Flugplatzbenutzungsordnung Verkehrslandeplatz Dessau EDAD</i>	Seite 19 von 19

V. Änderungshistorie

Version	Datum	Inhalte / Änderung	Autor
09/2025		Neufassung Flugplatzbenutzungsordnung	Franke